

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

zentrale-psva@ezv.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2021

Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes und der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir gerne dazu Stellung.

Die LSVA ist einer der wichtigsten Pfeiler der erfolgreichen schweizerischen Verlagerungspolitik im Güterverkehr. Die LSVA muss allerdings nicht nur technisch – wie mit der vorliegenden Revision hauptsächlich vorgesehen –, sondern auch inhaltlich möglichst rasch weiterentwickelt und erhöht werden. Erst wenn die LSVA die externen Kosten des Strassengüterverkehrs vollumfänglich erfasst, kann gegenüber dem Schienengüterverkehr von einer fairen Bepreisung gesprochen werden. Leider ist dies aktuell sehr deutlich nicht der Fall, wie die kürzlich wieder publizierten Erhebungen des ARE eindrücklich zeigen. Der SGB schliesst sich deshalb der Forderung der Alpen-Initiative an, dass die LSVA möglichst rasch im Rahmen des Landverkehrsabkommens ausgereizt und künftig unter anderem nach CO₂-Emissionsklassen erhoben wird.

Natürlich sind die mit dieser Vorlage zu erzielenden administrativen Erleichterungen grundsätzlich zu begrüssen, allerdings führen sie eben auch dazu, dass der Strassengüterverkehr gegenüber dem Schienengüterverkehr an Attraktivität gewinnt. Damit die Verlagerungspolitik deshalb keine Dämpfer erfährt, braucht es parallel dazu ein Massnahmenbündel, welches diese neuen Wettbewerbsvorteile kompensiert. Neben einer Erhöhung der Abgabe (wie oben erwähnt), könnten beispielsweise die Trassenpreise für die Güterbahn gesenkt und administrative Vorgänge bei grenzüberschreitenden Schienentransporten vereinfacht werden.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung kann jeder Betrieb, der vorsätzlich die Abgabe umgehen will, mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des Fünffachen des normalen Abgabebetrags belegt werden. Da sich dieser Beitrag bei einer Fahrt durch die Schweiz aktuell auf etwa 300 Franken beläuft, beträgt die Höchststrafe somit 1500 Franken. Angesichts des aktuellen Kontrollregimes ist die Abschreckungswirkung dieses Betrags allerdings viel zu tief, der Höchstbetrag muss daher deutlich angehoben werden.

Die Höchstgeschwindigkeit für Lastwagen beträgt in der Schweiz maximal 80 km/h, wird aber in der Praxis gemäss Verlagerungsbericht schlecht eingehalten. Dadurch steigen neben der Unfallgefahr auch die Treibhausgas- und die Lärmemissionen. Vor diesem Hintergrund schliessen wir

uns der Forderung der Alpen-Initiative an, dass mit der Einführung des neuen Erfassungssystems EETS-CH sichergestellt werden muss, dass die systematische Missachtung der Höchstgeschwindigkeiten auf Schweizer Strassen verunmöglicht oder zumindest drastisch reduziert wird. Des Weiteren soll geprüft werden, ob mit dem neuen digitalen System auch Verstösse gegen Arbeits- und Ruhezeiten-Vorgaben sowie Kabotage-Regelungen verunmöglicht bzw. registriert und gebüsst werden können.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär